

## Kaufvertrag

Zwischen dem

**Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ**

Permoserstraße 15

04318 Leipzig,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend UFZ genannt -

und der

**Firmenname XXXX**

Firmenstraße mit Nr.

**Postleitzahl und Ort XXXX**

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird unter der Auftragsnummer

4500xxxxxx

folgender Kaufvertrag über ein

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

geschlossen.

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die komplette Lieferung eines

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

bestehend aus:

- 
- 
- 
- 

(2) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen dem Angebot

**XXX-xxxxxxx vom**

**xx.xx.202x** entsprechend zu erbringen.

Die zugesicherten Beschaffenheiten gemäß Angebot sind verbindlich.

## § 2 Vertragsgrundlagen

Folgende Unterlagen werden in der nachstehenden Rangfolge Vertragsbestandteil:

- das Bestellschreiben des UFZ mit den darin enthaltenen besonderen Bedingungen,
- die vertraglichen Vereinbarungen: § 1 - § 12,
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des UFZ, Stand: Mai 2022 (**Anlage 1 bzw. Bestellschreiben 4500xxxxxx**) und ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Andere Bedingungen, insbesondere AGB des AN, werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 3 Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen, Annahmeerklärungen, Vereinbarungen und Änderungen sowie Neben- und Zusatzabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom UFZ schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Abteilung Einkauf des UFZ zu führen.
- (2) Absprachen des AN mit anderen Abteilungen/Departments des UFZ bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- (3) Der Vertrag sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Zum Zweck der Unterzeichnung oder Änderung dieses Vertrages genügen Faksimile-Unterschriften, eingescannte Unterschriften oder zertifikatsbasierte Unterschriften.

## § 4 Leistungsumfang und Ausführung

- (1) Der AN hat eine komplette Anlage nach § 1 zu liefern, die der zugesicherten Beschaffenheit entspricht, und die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.
- (2) Die Lieferung erfolgt frei im Bestellschreiben benannter Verwendungsstelle.
- (3) Der AN hat das Personal des UFZ so einzuweisen, dass ein einwandfreier Betrieb des Systems erfolgen kann.
- (4) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur etwaig erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher usw., sind vom AN in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (5) Nach Ausführung der Lieferung und Abnahme des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes hat der AN die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden technischen Unterlagen des Liefergegenstandes zu übergeben.

## § 5 Preise und Leistungseinschlüsse

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen gem. §§ 1 und 4 wird folgender Festpreis vereinbart:

**XXX EURO (netto)**

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Änderungen des gesetzlichen Steuersatzes haben eine automatische Anpassung des vertraglich vereinbarten Steuersatzes zur Folge.

- (2) Der vereinbarte Preis schließt alle Kosten ein, die dem AN zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Abladeort entstehen, einschließlich Fracht, Verpackung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme.
- (3) Die Zahlung des Festpreises nach Abs. 1 erfolgt nach Lieferung und Abnahme innerhalb von XX Tagen nach Rechnungslegung.

## ODER

Das UFZ wird den unter Abs.1 vereinbarten Festpreis in folgenden Teilzahlungen an den AN zahlen:

- XX Prozent nach Vorliegen des gegengezeichneten Vertrages in der Abteilung Einkauf des  
**(Vorauszahlung max. 50% und ausschließlich gegen Original-Bankbürgschaft).**

- XX Prozent nach Lieferung

- XX Prozent nach Abnahme (mindestens 10%)

innerhalb von XX Tagen nach Rechnungslegung.

- (4) Rechnungen sind unter Angabe der UFZ-Bestellnummer sowie den Pflichtangaben gem. § 14 UStG auszustellen. Das UFZ ist als öffentlicher Auftraggeber zur Einhaltung der E-Rechnungsverordnung (ERechV) verpflichtet. Rechnungen ab einem Gesamtauftragswert von 1000,- EUR netto müssen gem. § 3 (1) ERechV im ZugFerd-Format (ab Version 2.0) oder X-Rechnungs-Format an die E-Mail-Adresse invoice@ufz.de geschickt werden. Rechnungen im pdf-Format  
AB EINEM GESAMTAUFTRAGSWERT VON 1.000,- EUR NETTO  
werden zur Entlastung des UFZ an den AN zurückgesendet.  
Weitere Informationen findet der AN unter: <https://www.ufz.de/index.php?de=48281>
- (5) Mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum am Vertragsgegenstand auf das UFZ über.

## § 6 Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Zwischen- oder Endtermin nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dem UFZ dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Etwaige Verzugsfolgen heben sich durch diese Anzeige auf, es sei denn es handelt sich um unbegründeten bzw. grob fahrlässigen Verzug. Eine Anpassung des Liefertermins kann nur schriftlich durch das UFZ, Abteilung Einkauf erfolgen.
- (2) Der für die Erbringung der Lieferung und Leistung vereinbarte Endtermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vom UFZ genannten Verwendungsstelle.

Es wird folgender Liefertermin vereinbart:

**XX. KW 202x**

- (3) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistungserbringung in Verzug, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises für jede vollendete Woche des Verzugs vereinbart, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoangebotssumme. Dies gilt auch dann, wenn der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder weitergehende Schadensersatzansprüche.

## **§ 7 Abnahme**

- (1) Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf, d.h. nach dem Nachweis des AN, dass die vereinbarten Leistungs- und Garantiedaten erreicht werden, durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erklärt. Der Abnahmetermin wird gemeinsam festgelegt. Der AN wird dem UFZ hierzu geeignete Termine vorschlagen.
- (2) Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.
- (3) Im Falle der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Leistung endet die Leistungspflicht des AN nach Lieferung und unabhängig von einer Abnahme, wenn allein das UFZ die tatsächliche Gewalt und die alleinige Schutzmöglichkeit über die ausgeführte Leistung des AN hat.

## **§ 8 Gewährleistung**

- (1) Der AN sichert dem UFZ zu, dass sämtliche vom AN gelieferte Gegenstände und alle vom AN erbrachten Leistungen der vereinbarten Beschaffenheit, dem im Bestellschreiben des UFZ festgelegten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des UFZ beträgt XX Monate nach Abnahme. Dem UFZ stehen -bei Vorliegen der Voraussetzungen- die in § 437 BGB genannten Rechte des Käufers bei Mängeln zu. Innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der AN nach Aufforderung zunächst unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich sämtlicher erforderlichen Aufwendungen - nach Wahl des UFZ durch Reparatur (Nachbesserung) oder durch Austausch mangelhafter Teile bzw. Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Nachlieferung) zu beseitigen.
- (3) Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- (4) Kommt der AN der Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom UFZ gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann das UFZ die erforderlichen Maßnahmen - auf Kosten des AN und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des AN - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

## **§ 9 Reparatur / Service**

Nach Anzeige der Störung durch das UFZ hat der AN innerhalb von 4 Werktagen mit der Fehlerbeseitigung zu beginnen.

## **§ 10 Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund**

Ausschlussgründe im Sinne von §§ 31 (1) u. (2) UVgO i.V.m. §§ 123, 124 (1) GWB berechtigen das UFZ zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund.

**§ 11 Erfüllungsort**

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle: Raum / room C202 in: Max-Bürger-Forschungszentrum, Johannisallee 30, 04103 Leipzig
- (2) Erfüllungsort für Zahlungen ist Leipzig.

**§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Leipzig.

-Auftraggeber-

**Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ**

Leipzig, ..... 202x

-Auftragnehmer-

Firmenname XXXX

Ort XXXX..... 202x

.....

**Kaufvertrag Vhv 087\_25 UFZ ID944 / Verhandlungsvergabe (Vhv) geprüft und bestätigt.**

Hinweis: Die im Vertragstext gelb unterlegten Bereiche ergeben sich aus dem zu bezuschlagendem Angebot dieses Vergabeverfahrens und werden später durch das UFZ eingetragen. Es sind keine Eintragungen im obigen Vertragstext notwendig.

Anbietername / Provider's name

Unterschrift / Signature

Ort / place Datum / date

Name / name